

**Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz  
der TS Steel Trade GmbH**

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 03.05.2023 – Zahl der Aktualisierungen: 0

|           |  |
|-----------|--|
| <b>1.</b> | <p><b>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage</b><br/>Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt („Nachrangdarlehen“).<br/>Bezeichnung: „TS Steel Trade“.</p>   |
| <b>2.</b> | <p><b>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit</b><br/>TS Steel Trade GmbH („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Alttrottstraße 31, 69190 Walldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 729771. Geschäftstätigkeit ist der Stahlhandel mit diversen Stahlprodukten und Produkten aus Stahl aller Art und Güte.</p>  |
|           | <p><b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform</b><br/><a href="http://www.VR-Crowd.de">www.VR-Crowd.de</a>, VR-Crowd GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“ und „Plattform“), Maxstr. 2, D-97070 Würzburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg unter HRB 16190.</p>  |
| <b>3.</b> | <p><b>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt</b><br/>Anlagestrategie ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die unter Ziffer 2 genannte Geschäftstätigkeit weiter auszubauen. Mit den Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage werden Investitionen in das Umlaufvermögen und Anlagevermögen des Emittenten getätigt (s.u.), um somit interne Prozesse effizienter zu gestalten und weiteren Unternehmenswachstum zu erzielen (“Projekt“). Damit sollen perspektivisch weitere Umsätze und Erträge generiert werden. Als Teil dieser Strategie wird dem Emittenten aus den Nettoeinnahmen dieser Vermögensanlage die Durchführung dieses Projekts („Vorhaben“) ermöglicht. Der Emissionserlös aus dieser Schwarmfinanzierung ist zweckgebunden. Der Emittent setzt die Maßnahme in seinem eigenen Betrieb um.</p> <p>Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen in Bezug auf das Vorhaben zu treffen, d.h. mit den eingeworbenen Nachrangdarlehen die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen.</p> <p>Anlageobjekt ist es, die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen zur Umsetzung des Vorhabens zu verwenden. Konkret sollen ein neues Warenwirtschaftssystem der Firma Hochwarth IT GmbH (15% der Nettoeinnahmen) und CRM-Software (Kundenmanagementsystem) der Firma Hochwarth IT GmbH (5% der Nettoeinnahmen), neue Büroräumlichkeiten mit einer Gesamtgröße von rund 950 qm in D – 69190 Walldorf, Alttrottstr. 31, und Bürobedarf (20% der Nettoeinnahmen) erworben, Einstellung von neuem Personal in den Bereichen Backoffice, Buchhaltung, Marketing und IT (20% der Nettoeinnahmen) getätigt werden sowie eine Liquiditätsreserve (5% der Nettoeinnahmen) aufzubauen. Weiterhin sollen Stahlwaren, bestehend aus zwei Aufträgen, Auftrag 1 „Jianlong“ i.H.v. EUR 367.000 für Warmgewalzter Rundstahl, 480 Tonnen, Güteklasse S355J2 und C45E, Rundstäbe, Herkunft Antwerpen und Auftrag 2 „JTL“ i.H.v. EUR 233.000, geschweißte Gewinderohre und geschweißte Konstruktions-/ Geländerrohre, 250 Tonnen, Güteklasse EN 10219 und EN 10255, Rohre, Herkunft Antwerpen (35% der Nettoeinnahmen), erworben und anschließend weiterveräußert werden. Für beide Aufträge wurden bereits Kaufverträge abgeschlossen. Die Vorauswahl für die notwendigen Systeme finden derzeit statt und es wird voraussichtlich im Q2 2023 mit der Implementierung der jeweiligen Systeme begonnen. Der Einstellungsprozess für neue Mitarbeiter hat bereits begonnen.</p> <p>Die Gesamtkosten des Vorhabens belaufen sich auf EUR 8.630.000. Für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der Vermögensanlage sowie zur Deckung der Gesamtkosten des Vorhabens reichen die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern nicht aus. Die übrigen benötigten Mittel in Höhe von EUR 7.250.000 werden durch Bankdarlehen in Höhe von EUR 6.500.000 sowie durch ein Gesellschafterdarlehen i.H.v. EUR 750.000 zur Verfügung gestellt. Die Gesamtkosten werden zu 100% aus Fremdkapital und zu 0% aus Eigenkapital dargestellt. Das Bankdarlehen wurde bereits bewilligt. Der Emissionserlös aus der Schwarmfinanzierung ist zweckgebunden. Eine anderweitige Verwendung des durch diese Vermögensanlage eingeworbenen Nachrangdarlehenskapitals ist dem Emittenten nicht gestattet. Mit dem Vorhaben sollen kurz-, mittel - und langfristige Umsätze aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Emittenten generiert werden, in dem die erworbenen Stahlerzeugnisse weiterveräußert werden, um die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zinszahlung und Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags zu bedienen. Einnahmen zur Rückzahlung der Nachrangdarlehen und Zinsen erfolgen aus dem Geschäftserfolg des Emittenten, welcher durch den An- und Verkauf von Stahlerzeugnissen und der Umsatzgenerierung des Projekts erzielt wird.</p> |
| <b>4.</b> | <p><b>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage</b><br/>Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Investors) und endet für alle Anleger einheitlich am 31.03.31 („Rückzahlungstag“). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Dem Emittenten steht ab dem 31.03.2026 jederzeit das Recht zur ordentlichen Kündigung („ordentliches Kündigungsrecht“) ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zu. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den Anleger und/oder Emittenten bleibt unberührt.</p> <p><b>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung</b><br/>Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 1.000.000 („Funding-Schwelle“) innerhalb von 12 Monaten nach Fundingstart eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger unverzüglich ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhandler unverzinst und ohne Kosten zurück. Zusätzlich steht jeder Nachrangdarlehensvertrag unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von 2 Wochen ab Vertragsabschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.<br/>Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben den vertraglichen Anspruch eine Verzinsung zu erzielen. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 6,00 % p.a. (act/365) bis zum Rückzahlungstag. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig zum 31.03. fällig, erstmals zum 31.03.2024. Die Tilgung ist ratierlich in gleichhohen Raten des Darlehensbetrags jährlich zum 31.03., erstmals ab dem 31.03.2026 und letztmalig zum 31.03.2031.</p>   |
| <b>5.</b> | <p><b>Risiken</b><br/><b>Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</b></p> <p><b>Maximalrisiko</b><br/>Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder</p>   |

|    |   |
|----|---|
|    | <p>aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p><b>Geschäftsrisiko des Emittenten</b><br/> Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Der wirtschaftliche Erfolg des Vorhabens kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Durchführung der unternehmerischen Wachstumsstrategie im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Vertragspartnern des Emittenten. Verschiedene Faktoren wie insbesondere politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.</p> <p><b>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)</b><br/> Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn der Emittent eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p> <p><b>Nachrangrisiko</b><br/> Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangdarlehenskapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.</p> <p><b>Fremdfinanzierung</b><br/> Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p> |
|    | <p><b>Verfügbarkeit</b><br/> Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>  |
| 6. | <p><b>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</b><br/> Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die, bis auf den Betrag, identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von EUR 1.500.000 („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 250 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 6.000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>   |
| 7. | <p><b>Verschuldungsgrad</b><br/> Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2021) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 424,13%. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.</p>   |
| 8. | <p><b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b><br/> Diese Finanzierung hat einen unternehmerisch geprägten und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Erfolg des finanzierten Vorhabens und des Emittenten ab. Die Durchführung des Vorhabens ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Emittenten kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche kommen. Der für den Emittenten relevante Markt ist der Stahlhandel mit fertigen und unfertigen Erzeugnissen weltweit. Maßgebliche Faktoren für die Aussichten auf Zins- und Rückzahlung sind die positive oder negative Entwicklung des relevanten Marktes (Nachfrage nach Stahlerzeugnissen sowie die Entwicklung der dazugehörigen Einkaufs- und Verkaufspreise) und wie sich der Emittent auf diesem Markt behauptet. Bei erfolgreicher, prognosegemäßer Durchführung des Vorhabens und neutralen oder positiven Marktbedingungen (z.B. steigende oder gleichbleibende Nachfrage nach Stahlerzeugnissen, sinkende oder gleichbleibende Einkaufspreise sowie steigende Verkaufspreise) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativen Marktbedingungen (z.B. sinkende Nachfrage nach Stahlerzeugnissen oder steigende Einkaufspreise sowie sinkende Verkaufspreise) wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten.</p>  |
| 9. | <p><b>Kosten und Provisionen</b></p>  |

|     |   |
|-----|---|
|     | <p><b>Anleger:</b> Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p><b>Emittent:</b> Die Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform in Höhe von insgesamt einmalig 8 % des tatsächlich eingeworbenen Fundingvolumens zzgl. Umsatzsteuer („Vermittlungspauschale“) wird von dem Emittenten getragen. Diese Vergütung wird durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Daneben erhält der Plattformbetreiber während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Höhe von 1 % des tatsächlich eingeworbenen Fundingvolumens („Projektmanagement-Fee“); auch diese Vergütung wird von dem Emittenten getragen, jedoch nicht fremdfinanziert. Die Vermittlungspauschale sowie die Projektmanagement-Fee bilden zusammen die Kosten dieser Finanzierung.</p>  |
| 10. | <p><b>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</b><br/>Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten der Vermögensanlage und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.</p>   |
| 11. | <p><b>Anlegergruppe</b><br/>Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Vermögensanlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit langfristigem Anlagehorizont (Rückzahlungstag: 31.03.2031). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>   |
| 12. | <p><b>Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</b><br/>Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.</p>   |
| 13. | <p><b>Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen</b><br/>Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• angebotenen Vermögensanlagen beträgt: EUR 0.</li> <li>• verkauften Vermögensanlagen beträgt: EUR 0.</li> <li>• vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt: EUR 0.</li> </ul>  |
| 14. | <p><b>Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht iSd. § 5b Abs. 1 VermAnlG</b><br/>Eine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG besteht nicht.</p>  |
| 15. | <p><b>Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleure nach § 5c VermAnlG</b><br/>Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleure im Sinne nach § 5c VermAnlG war nicht erforderlich.</p>   |
| 16. | <p><b>Erklärung zu § 5b Abs. 2 VermAnlG</b><br/>Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblattes nicht konkret bestimmt ist.</p>   |
| 17. | <p><b>Gesetzliche Hinweise</b><br/>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der letzte erstellte und veröffentlichte Jahresabschluss (31.12.2021) des Emittenten ist unter <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a> offengelegt. Die zukünftig offenzulegenden Jahresabschlüsse werden nach der Veröffentlichung unter dem folgenden Link abzurufen sein: <a href="http://www.unternehmensregister.de">www.unternehmensregister.de</a>. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.</p>   |
| 18. | <p><b>Sonstige Informationen</b><br/>Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter <a href="http://www.vr-crowd.de/">www.vr-crowd.de/</a> und kann diese kostenlos unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adresse anfordern. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt und geschlossen. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent infolge der Durchführung des Vorhabens als Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit erwirtschaftet. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. <b>Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.</b><br/><b>Finanzierung</b> - Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, besicherten vorrangigen Bankdarlehen, sowie aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.<br/><b>Besteuerung</b> - Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p> |
| 19. | <p><b>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG i.V.m. VIBBestV in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.</b></p>   |